

Streit um das Standgeld von den Marktständen auf dem Kirchplatz zwischen Pfarrer Dr. Reinisch, der Ortsgemeinde und dem Besitzer der Herrschaft Burgstall:

An
Die löbl. k.k. Bezirkshauptmannschaft zu Leibnitz

Dr. Joseph Reinisch
Pfarrer in Wies ad. Nro. 4915

Bericht

über das Gesuch der Ortsgemeinde Wies wegen des Standgeldes von den Kirchtagen auf der Wies

Löbliche k.k. Bezirkshauptmannschaft!

Über das Gesuch des Vorstandes der Ortsgemeinde Wies um Bewilligung zur Einhebung der Standgelder von den auf der Wies abzuhaltenden Kirchtagen erstattet der Gefertigte in Erfüllung des Auftrages von 10. d. M. Z. 4915 folgenden

Bericht.

Die Urkunden weisen es nach, und es ist auch allen alten Pfarr-Insassen bekannt, daß die Gräfin Herberstein, Besitzerin der Herrschaft Burgsthal vor ungefähr 60 Jahren die Pfarrkirche und den Pfarrhof zu Wies auf einem zu diesem Zwecke von einem Grundbesitzer zu Jägernegg vlg. Sunky gegen Hindangabe eines herrschaftlichen Grundes eingetauschten Boden auf eigene Kosten erbauet; und die um den Bauplatz gelegene Wiese alsdann einem jeweiligen Pfarrer zur Grasnutzung geschenkt hat; hieraus geht hervor, daß, weil die Dotirung von der Herrschaft Burgsthal, und nicht von den Pfarr-Insassen, oder von der Ortsgemeinde Wies geschehen ist, und diese von dieser Dotirung bisher auch keinen Nutzen gezogen hat, ihr auch kein Recht zum Bezuge eines Nutzens von dieser geschenkten Wiese zustehen kann. Was aber die vorgeschützte Billigkeit bezüglich der zugewachsenen öffentlichen Lasten betrifft, so sind letztere zwar nicht zu verkennen, allein im gleichen Verhältnisse befinden sich auch alle übrigen Ortsgemeinden dieses Pfarrbezirkes, in deren Sprengel keine Kirche besteht, keine Kirchtage gehalten, und keine Standgelder eingehoben werden, und es ließe sich selbst unter der Voraussetzung, daß der Kirchplatz ein Gemeingut der Pfarr-Insassen wäre, der Bezug des Standgeldes für eine einzelne Ortsgemeinde der ganzen Pfarre nicht rechtfertigen; überhaupt kann aus der Billigkeit keine Folgerung für das Recht gezogen werden, ohne dem Grundsatz des Communismus Geltung einzuräumen.

Was aber endlich den von der Ortsgemeinde Wies angeführten Einwurf anbelangt, daß Gefertigter, wenn er wirklich das Recht zum Bezuge des Standgeldes von den Markthütten auf seiner eigenen Wiese hätte, dieses Recht schon längstens geltend gemacht, und nicht den gegenwärtigen Zeitpunkt abgewartet hätte: so erwiedert Gefertigter darauf, daß selber, obgleich er durch die Schenkung dieser Wiese an einen jeweiligen Pfründner von Seite der sel. Gräfin v. Herberstein in den vollständigen Fruchtgenuß gesetzt wurde, jedoch aus persönlicher Rücksicht gegen den Herrn Inhaber der Herrschaft Burgsthal, der schon 6 Jahre vor desselben Antritte dieser Pfründe zum Besitze dieser Herrschaft gelangte, und während dieser Zeit das Standgeld bezog, von seinem Rechte keinen Gebrauch machen wollte; da nun aber die Zeitereignisse die Verhältnisse der genannten Herrschaft durch die Auflösung des Unterthanenverbandes anderst gestaltet, und auch des Gefertigten Einkommen bedeutend ge-

schmählert haben, so hört nun die ehemalige Rücksicht auf, und Gefertigter glaubt nun als einstweiliger Fruchtnießer von seinem Rechte auf den vollen Fruchtgenuß dieser Wiese, wie selbe von der seligen Gräfin zur Pfründe geschenkt wurde, Gebrauch machen zu können; zum Fruchtgenuß gehöret aber allhier nicht nur die Grasnutzung, sondern auch die Einhebung des Standgeldes von den Markthütten auf seiner Wiese, wozu Gefertigter um so mehr berechtigt zu seyn glaubt, weil selber sonst durch die Errichtung der Markthütten auf dieser Wiese wegen des Zusammentretens des Grases nur Schaden, aber keinen Nutzen hätte, was die sel. Gräfin bey ihrer wohlmeinenden Schenkung gewiß nicht beabsichtigte.

Mithin fällt dieser Einwurf der Ortsgemeinde zur Erreichung ihres eigennützigen Zweckes als nichtig hinweg; denn eine einstweilige Verzichtleistung seines Rechtes gibt einer dritten Person kein Recht einer Nutznießung auf einem fremden Grund und Boden.

Aus den dargestellten Verhältnissen geht es nun hervor, daß die Ortsgemeinde Wies bezüglich des angesuchten Standgeldes von den Kirchtagen auf der Wies weder aus Gründen des Rechtes noch der Billigkeit berücksichtigt werden könne, und deßhalb mit ihrem Begehren abzuweisen sey.

Indessen aber erhebt sich nun ein anderer Anstand für den Gefertigten in Betreff der Benützung seines Rechtes, indem der gegenwärtige Herr Guts-Inhaber von Burgsthal auf dem ferneren Bezugsrechte des erwähnten Standgeldes bestehen will, und deßhalb behauptet, daß die ehemalige Herrschaft Burgsthal das Standrecht nicht für die angeführte Aufsicht, sondern als ehemalige Eigenthümerin des Grund und Bodens, worauf die Stände dermahlen errichtet werden, bezogen habe, und daß die selige Gräfin dieses Bezugsrecht mit Grund und Boden nicht mitgeschenkt habe, worüber aber der Gefertigte zu bemerken findet, daß sich die selige Gräfin mit dem Schenkungsacte der fraglichen Wiese das Standrecht nicht ausdrücklich vorbehalten habe, dieser Vorbehalt auch nirgends sichtlich und urkundlich nachgewiesen werden kann. Es ist nun Sache der Guts-Inhabung, diese fingirte Behauptung urkundlich nachzuweisen.

In dieser Beziehung breitet nun der Gefertigte diese Frage einer weiteren amtlichen Untersuchung und Entscheidung, ob in Zukunft das Standrecht von den Kirchtagen auf der Wies die nunmehrige Guts-Inhabung von Burgsthal, oder aber ein jeweiliger Pfründner auf der Wies zu beziehen haben wird?

Pfarrhof Wies am 29. August 1850

Dr. Joseph Reinisch
Pfarrer

Standrechtsgeldstreit:

An
Die Ortsgemeinde Wies

Mit Bezug auf die Verordnung von 4. Juni v. J. Z. 8927 in welcher der Streit zwischen der Gutsinhabung von Wies und dem dortigen Pfarr Amte in betref des Wieser Standgeldes auf den Rechtsweg gewiesen wurde, ferner da die Guts-Inhabung sich im Besitze des Bezuges des Standrechtsgeldes befindet, wird die Ortsgemeinde angewiesen, auch derselben den bei Josef Kriebner neg depositirten dießfälligen Betrag gegen Quittung zu übergeben.

Leibnitz am 22 April 1851

Der k.k Bezirkshauptmann

Standgeld von den Markthütten – Ortsgemeinde Wies:

An
Das Hochwürdige Pfarramt
in
Wies

Note

Nachdem die Gutsinhabung von Burgstall die Berechtigung zu dem auf dem Kirchplatze zu Wies an Markttagen einzuhebenden Standgelde aus dem Eigenthumsrechte auf diesen Grund, welcher noch jetzt einen integrirenden Theil des Gutes Burgstall bildet, abzuleiten beansprucht, dieses Standgeld daher nur als Bodenzins für die Benutzung des Marktplatzes erscheint, andererseits für die an Markttagen geführte polizeiliche Aufsicht stets noch anderweitige geringe Gebühren bezogen werden; so kann man sich im Verwaltungswege in die Forderung des Pfarramtes Wies, diese Gebühren aus dem Titel des Eigenthumsrechtes für die Kirche einzuheben, nicht einlassen, sondern es müßte die Durchführung dieses Rechtsanspruches dem ordentlichen Civilrechtswege überlassen bleiben.

Was aber die Ansprüche der Ortsgemeinde Wies um Zuerkennung des Standgeldbezuges für Wies anbelangt, so müßte die Berechtigung zur Einhebung dieser Gelder erst höheren Ortes erworben werden; ich sehe mich aber veranlaßt, der Orts Gemeinde vorerst zur Uiberlegung anzuempfehlen, daß bei der ohnedies statthabenden Erhebung eines nicht unbedeutenden Bodenzinses die Abgabe einer neuerlichen Standrechtsgebühr für die Marktbesuchenden drückend und dadurch auf den Marktbesuch schädlich einwirkend sein dürfte. Sollte die Gemeinde dem ungeachtet auf der Einhebung einer Standrechtsgebühr für die Führung der polizeilichen Aufsicht bestehen, so wäre der betreffende Tarifsentwurf zur Einholung der höheren Genehmigung hieher vorzulegen.

Leibnitz am 4. August 1851

Für den k.k. Bezirkshauptmann

An das Hochwürdie Pfarramt
in
Wies

Standgeld der Marktstände – Pfarrer Reinisch gegen Gutsherrschaft Burgstall:

An

Die löbliche k.k. Bezirkshauptmannschaft zu

Leibnitz

**Dr. Joseph Reinisch
Pfarrer in Wies**

bittet

hiermit aus den innen angeführten Gründen, selbem das Standrecht von den Markthütten auf dem pfarrlichen Grund und Boden auf der Wies zuerkennen, und die Guts-Inhabung von Burgsthal mit ihrer ungerechten Forderung zurückweisen zu wollen.

Löbl. k.k. Bezirkshauptmannschaft!

Bekannter Maßen ist durch die letzte Staatsumwälzung den ehemaligen Patrimonial-Herrschaften die politische Administration genommen worden, und damit hat nun auch ihre polizeyliche Aufsicht über die Landmärkte aufgehört, wofür selbe mit Genehmigung der Regierung das Standrecht von den Markthütten zu beziehen hatten. -

Was nun insbesondere die hiesige ehmalige Patrimonial-Herrschaft Burgsthal anbelangt, so hatte selbe in dieser Beziehung das Standrecht von den Markthütten, welche allhier auf dem pfarrlichen Grund und Boden rings um die Pfarrkirche errichtet waren, eingehoben, ohne daß der Gefertigte deshalb einen Schadenersatz wegen des Zusammentretens des Grases von Seite der Herrschaft erhalten hätte, welchen selber aber ehmahls auch aus Liebe zum Frieden gar nicht beanspruchte.

Nachdem nun aber die neuen Ortsgemeinden, wie überall so auch hier creirt worden waren, so hat sich der Vorstand der hiesigen Ortsgemeinde Wies bittlich an die löbl. k.k. Bezirkshauptmannschaft gewandt, selber die Bewilligung ertheilen zu wollen, in der Zukunft allhier zur Bestreitung ihrer nicht unbedeutenden Gemeinde-Auslagen das Standrecht von den Markthütten beziehen zu dürfen, jedoch mit der hinzugesetzten Bemerkung, daß der Gefertigte wegen des Bezuges dieses Standrechtes in sofern keine Einwendung mache, wenn die Markthütten in der Zukunft auf einem anderen Grund und Boden errichtet werden würden; in dem Falle aber, wenn selbe wieder auf dem pfarrlichen Grund und Boden errichtet würden, der Gefertigte selbst mit Recht das Standrecht beanspruchen könne.

Dem zu Folge hat die löbl. k.k. Bezirkshauptmannschaft das erwähnte Gesuch der hiesigen Ortsgemeinde Wies unterm 10. August 1850 Z. 4915 dem Gefertigten zur Äußerung zugesandt. Demnach hat der Gefertigte unterm 29. August 1850 seinen Bericht dahin erstattet, daß dieser Wiesenfleck, worauf die Markthütten errichtet zu werden pflegen, nach der Erbauung der hiesigen Pfarrkirche und des Pfarrhofes im Jahre 1791 von der hochseligen Gräfin von Herberstein damahligen Inhaberin der Herrschaft Burgsthal und Erbauerin der obigen Gebäude einem jeweiligen hierortigen Pfarrer zur gänzlichen Fruchtnießung geschenkt worden sey, mithin die erwähnte Ortsgemeinde kein Recht auf einen Fruchtgenuß dieses Platzes habe, und folglich selbe von der löbl. k.k. Bezirkshauptmannschaft mit ihrem Begehren abzuweisen sey.

Der Gefertigte hat aber auch unter Einem in seiner oben erwähnten Einlage am Schluß angedeutet, daß die dermalige Guts-Inhabung von Burgsthal das fernere Bezugsrecht dieses Standgeldes beanspruche, und zwar unter dem vorgeschützten Titel des ehmaligen Eigenthumes dieses Grund und Bodens.

Nachdem aber auch die dermalige Guts-Inhabung von Burgsthal bey der löbl. k.k. Bezirkshauptmannschaft durch eine schriftliche Einlage Schritte gemacht hatte – zur ferneren Beybehaltung dieses Standrechtes: so hat endlich die löbl. k.k. Bezirkshauptmannschaft in der Erledigung dieses Gegenstandes unterm 4. August 1851 Z. 8927/5269 die Ansprüche der Ortsgemeinde Wies auf dieses Standrecht zwar zurückgewiesen; aber was anderer Seits die Ansprüche der erwähnten Guts-Inhabung darauf anbelangt, so hat sich die löbl. k.k. Bezirkshauptmannschaft an das hiesige Pfarramt dahin ausgesprochen, daß man sich im Verwaltungswege in die Forderung des letzteren, diese Gebühren aus dem Titel des Eigenthumsrechtes für die Kirche einzuheben, wegen der von der erwähnten Guts-Inhabung angeführten (scheinbaren) Gründe nicht einlassen könne, sondern es müßte die Durchführung dieses Rechtsanspruches dem ordentlichen Civilrechtswege überlassen bleiben.

Aus dieser mitgetheilten Erledigung rücksichtlich der Standgelder von den Markthütten auf dem Kirchplatze zu Wies ist der Gefertigte zu seinem nicht geringen Erstaunen das erste Mal in die Kenntniß gesetzt worden, daß dieser Wiesenfleck um die Kirche und um den Pfarrhof, welcher den Kirchplatz bildet, ein Eigenthum des dermaligen Guts-Inhabers von Burgsthal, und nicht eines jeweiligen Pfarrers von Wies seyn soll; allein bisher hat seit der Zeit der Erbauung dieser Pfarrkirche und des Pfarrhauses, nämlich seit 1791, folglich seit 60 Jahren noch Niemand daran gezweifelt, ob dieser Wiesenfleck wohl einem jeweiligen Pfarrer gehöre, oder nicht? – im Gegentheile haben alle Pfarr-Insassen seit dieser Zeit laut beyliegendem Zeugniß A diesen Wiesenfleck als integrierenden Theil des pfarrlichen Grund-Complexes gehalten und angesehen: weßhalb dieser Wiesenfleck auch in der Mappa zum pfarrlichen, und nicht zum herrschaftlichen Grund-Complex angeführt erscheint; auch hat seit 60 Jahren, dieser langen Zeit der Verjährung ein jeweiliger Pfarrer davon die Grasnützung gehabt, ohne daß selbem jemahls von Seite der ehemaligen Herrschaft Burgsthal eine Einsprache geschehen wäre; mithin sind die in der Erledigung angeführten Angaben der Guts-Inhabung von Burgsthal ganz unwahr, unrichtig und nur in dieser letzteren Zeit neu erfunden und erdichtet worden, um den eigennützigen Zweck in Betreff des ferneren Bezuges des Standgeldes auf diesem Kirchplatze erreichen zu können.

Auch hat dieser Kirchplatz laut Zeugnißes der Gemeindeglieder von Jagernigg sub litt. B niemals einen integrierenden Theil des Gutes Burgsthal gebildet; denn dieser Kirchplatz war ehemals theils eine Wiese und theils ein Birkenwald, und gehörte zum Grund-Complex des sogenannten Sunky'schen Bauerngrundes, und die hochselige Gräfin von Herberstein hatte den dermaligen Kirchplatz, um darauf die Pfarrkirche und das Pfarrhaus erbauen zu können, von einem Bauer vulgo Sunky in der Gemeinde Jagernigg, dem Eigenthümer derselben, eingetauscht gegen die Hindangabe eines anderen herrschaftlichen Grund und Bodens, welcher in der Nähe an einem Bergrücken gelegen ist; und nachdem die Pfarrkirche und das Pfarrhaus ausgebaut waren, so hat die hochselige Gräfin von Herberstein den um die neu aufgeführten Gebäude noch erübrigten Wiesenfleck einem jeweiligen Pfarrer mit vollem Fruchtgenusse geschenkt, und darüber eine eigene schriftliche Schenkungs-Urkunde ausgestellt, welche von der hochseligen Gräfin eigenhändig unterzeichnet und mit ihrem Namenssiegel versehen wurde. Diese Urkunde fand Gefertigter vor ungefähr 24 Jahren zufälliger Weise im Pfarrarchive; da aber der Gefertigte in der Folge im Archive statt des vorhandenen Estrich-Fußbodens einen neuen bretternen Fußboden legen ließ, so mußten einstweilen alle Protokolle und Schriften aus dem Archive hinweggeräumt werden, und bey dieser Gelegenheit wurde diese Urkunde verlegt, dergestalt, daß der Gefertigte bisher noch

nicht so glücklich war, dieselbe wieder auffinden zu können. Der Gefertigte hatte dieses ehemals schon im Privatumgange dem dermaligen Guts-Inhaber von Burgsthal ohne Argwohn mitgetheilt, und dabey seyn Bedauern ausgedrückt, diese Schenkungs-Urkunde nicht wieder finden zu können. Dieß veranlaßt nun die dermalige Guts-Inhabung von Burgsthal davon einen schmutzigen Gebrauch zu machen, um sich das Eigenthumsrecht auf diesen Wiesenfleck zur Erreichung eines eigennützigen Zweckes anzumaßen. Daß aber diese Schenkungs-Urkunde wirklich vorhanden war, kann der Gefertigte jederzeit mit dem priesterlichen Eide auf das feyerlichste bekräftigen.

Auch ist es gar nicht wahrscheinlich, daß die hochselige Gräfin von Herberstein, diese großmüthige Erbauerin der hiesigen kirchlichen und pfarrlichen Gebäude, sich diesen um die Kirche und den Pfarrhof gelegenen, und derselben ganz unnützen Wiesenfleck zum Eigenthume würde vorbehalten haben, - und wäre dieses auch wirklich der Fahl, so müßte dieser Wiesenfleck in der Mappa des Grundbesitzthumes in dem Grund-Complexe der ehemaligen Herrschaft Burgsthal, und nicht in dem Grund-Complexe der Pfarrpfründe Wies erscheinen; welches erstere aber nicht der Fahl ist, da dieser Wiesenfleck nur im Grund-Complexe der hiesigen Pfarrpfründe zum Vorschein kommt.

Was die Guts-Inhabung von Burgsthal zur Erreichung ihres eigennützigen Zweckes ferners angibt, daß das früher von ihr erhobene Standgeld nur als Bodenzins für die Benützung des Marktplatzes erscheinet, da sie anderer Seits für die an Markttagen geführte polizeyliche Aufsicht stets noch anderweitige geringe Gebühren bezogen habe: so ist dieß gleichfalls ganz unwahr, unrichtig und nur erst jetzt zur Erreichung ihres eigennützigen Zweckes erdichtet worden. Daß die ehemalige Patrimonial-Herrschaften das Standgeld von den Markthütten nur mit allerhöchster Genehmigung wegen der polizeylichen Aufsicht an den Markttagen hatten, ist allgemein bekannt, und deßhalb hatte auch die ehemalige Patrimonial-Herrschaft Burgsthal allhier das Standgeld; mithin ist es ganz unwahr und erdichtet, daß letztere für die an Markttagen geführte polizeyliche Aufsicht stets noch anderweitige, geringe Gebühren bezogen habe, denn wer hätte diese anderweitigen geringen Gebühren bezahlt?

Diese bezahlten nicht die Markthaltenden Krämer, welche nur ihr Standgeld und sonst nichts bezahlten. – Diese bezahlten auch nicht die Pfarr-Insassen, welchen dieser Wiesenfleck nicht angehörig ist. – Endlich diese angeblich anderweitigen geringen Gebühren bezahlte auch nicht ein eweiliger Pfarrer. Es entsteht nun also die Frage: Wer bezahlte also diese anderweitigen geringen Gebühren? – Und worin bestanden diese anderweitigen geringen Gebühren, von denen Niemand etwas weiß?

Aus dem Ganzen ist also ersichtlich, daß alle von der dermaligen Guts-Inhabung von Burgsthal angeführten Gründe zur Erwirkung des ferneren Bezuges des Standrechtsgeldes von den hiesigen Markthütten unrichtig, unwahr und erdichtet sind; auch ist die Guts-Inhabung von Burgsthal außer Stand gesetzt, das Eigenthumsrecht auf diesen in Rede stehenden Wiesenfleck urkundlich zu erweisen. Daß der dermalige Guts-Besitzer sich darüber mit keiner schriftlichen Urkunde ausweisen kann, hat sich selber gegen den Gefertigten selbst vor noch nicht gar langer Zeit ausgesprochen.

Im Gegentheile aber kann sich der Gefertigte als dermaliger Fruchnießer dieser Pfründe über das Eigenthumsrecht dieses Wiesenfleckes schon durch den ruhigen Besitz und Genuß desselben in einer Verjährung von 60 Jahren bey mehreren Pfründnern, und durch die Aufnahme desselben in die Mappa des pfarrlichen Grund-Complexes ausweisen, nur würde dieser Beweis noch mehr befestiget werden, wenn die erwähnte Schenkungs-Urkunde wieder gefunden würde.

Schließlich muß der Gefertigte noch bemerken, daß in der Bezirkshauptmannschischen Erledigung dieses Gegenstandes irrig angeführt wird, als wolle Gefertigter diese Gebühren

des Standrechtes für die Kirche einheben; nein! – nicht für die Kirche will Gefertigter diese Gebühren einheben; denn die Pfarrkirche hat kein Grundeigenthum, sondern selber will diese Gebühren nur für sich einheben, da dieser Wiesenfleck nur ein Eigenthum eines jeweiligen hierortigen Pfarrpfründers ist, wovon selber die Nutznießung hat.

Aus den angeführten Gründen für das pfarrliche Eigenthumsrecht des in Rede stehenden Wiesenfleckes bittet nun der Gefertigte die löbl. k.k. Bezirkshauptmannschaft, hochselbe wolle das Standrecht von den Markthütten auf dem pfarrlichen Grund und Boden demselben zuerkennen, und die Guts-Inhabung von Burgsthal mit ihrer ungerechten Forderung davon zurückweisen.

Pfarrhof Wies am 17. September 1851

Dr. Joseph Reinisch
Pfarrer

Note:

Das hochw. Pfarramt wird mit diesem Gesuche auf den h.o. Erlaß v. 4. Juni d. J. Z. 8927 hingewiesen, wonach dieser Anspruch auf das Standrecht im Rechtswege geltend zu machen ist.

K.k. Bhs. Leibnitz

23. November 1851

Streit um das Standgeld zwischen Pfarrer Dr. Reinisch und dem Gutsinhaber Drasch:

An
Das löbliche k.k. Bezirksgericht
zu
Eibiswald

Dr. Joseph Reinisch
Pfarrer in Wies

bittet

hiermit um das richterliche Urtheil in Betreff des Eigenthumsrechtes auf den sogenannten Kirchplatz von Wies, welches von der dermaligen Guts-Inhabung von Burgsthal dem gegenwärtigen Pfarrpfründer von Wies streitig gemacht wird, nach der gehörigen Prüfung der von beyden Seiten angeführten Gründen.

Löbliches k.k. Bezirksgericht!

Der Unterzeichnete als dermaliger Fruchtnießer der Pfarrspfründe zu Wies hat sich beym Antritte derselben mit einem feyerlich abgelegten, und schriftlich in dem fürstbischöfl. Seckauer Ordinariats-Archive hinterlegten Eide verbindlich machen müssen, alle selben zum Fruchtgenuß übergebenen Bestandtheile des pfarrlichen Grund-Complexes, wie auch alle dabey sich befindlichen Gerechtsame zu bewahren, zu beschützen, und im Nothfalle auch gegen alle unrechtmäßigen Eingriffe in dieselben gesetzlich sich zu vertheidigen. In diese letztere unangenehme Lage ist nun der Unterzeichnete dermalen versetzt, da die dermalige Guts-Inhabung von Burgsthal nämlich Herr Johann Drasch – sich das Eigenthumsrecht des um die Pfarrkirche und um den Pfarrhof gelegenen Wiesenplatzes anmassen will, um unter diesem Titel auch künftighin das Standgeld von den darauf errichteten Markthütten einheben zu können, welches selber ehemals nur wegen der polizeilichen Aufsicht bezogen hatte, wie dieß auch anderweitig bey den ehemaligen Patrimonial-Herrschaften der Fall war, welche mit Genehmigung der Staats-Regierung das Standgeld von den Markthütten wegen der polizeilichen Aufsicht beziehen konnten. Da nun aber diese polizeiliche Aufsicht bey der letzten Staatsumwälzung von Seite derselben aufgehört hat, so ist somit auch die Einhebung der deßhalb zu beziehenden Standgelder von den Markthütten für dieselben erloschen.

Der Gefertigte hat sich deßhalb schon zweymahl an die k.k. Bezirkshauptmannschaft zu Leibnitz gewandt, um das pfarrliche Eigenthumsrecht auf den erwähnten Kirchplatz gegen die benannte Guts-Inhabung geltend zu machen, nämlich

erstens laut Beylage A unterm 29. August 1850 in folge da die hiesige Ortsgemeinde Wies um dieses Standgeld ansuchte, worauf beyliegender bezirkshauptmannischer Bescheid sub litt. B ddo. 4. August 1851 Nro. 8927/5269 erfolgte, und dann

zweytens laut Beylage C unterm 17. September 1851 nebst den Zeugnißen a und b, worauf der bezirkshauptmannische-Bescheid ddo. 23. November 1851 Nro. 10633 erlaßen wurde. Bey dieser zweymahligen bezirkshauptmannischen Erledigung wurde nun der Gefertigte, wie ersichtlich, angewiesen, das pfarrliche Eigenthumsrecht auf diesen Kirchplatz

oder Wiesenfleck, und den daraus fließenden Anspruch auf das Standgeld von den darauf errichteten Markthütten im Rechtswege geltend machen zu wollen.

Demnach sieht sich der Gefertigte in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt, sich in dieser Beziehung an das löbl. k.k. Bezirksgericht zu wenden, unter Anführung der Gründe, worauf das pfarrliche Eigenthumsrecht auf diesen Kirchplatz sich stützt, und diese sind nämlich:

1tens die Verjährung von 60 Jahren, während welchem langen Zeitraum alle bisherigen Pfarrspründner im ruhigen Besitze und im Fruchtgenusse dieses Wiesenfleckes waren.

2tens erscheint dieser Kirchplatz oder Wiesenfleck in dem bey Handen habenden pfarrlichen Grundbesitzthumsbogen Nr. 92 Steuerbezirk Burgsthal, Steuergemeinde Altenmarkt unter Nro. der Grund-Parzelle in der Mappe des Extractes 535 ½ mit 1 Joch 255 Quadr.Klafter als zum pfarrlichen Grund-Complex gehörig.

3tens hat die Gräfin von Herberstein, die ehemalige Besitzerin der Herrschaft Burgsthal, und die großmüthige Erbauerin der hiesigen Pfarrkirche und des Pfarrhofes nach Vollendung dieses Baues vor ungefähr 60 Jahren diesen gegen Hindangabe eines herrschaftlichen Grundes eingetauschten Wiesenfleck einem jeweiligen Pfründner mit vollem Fruchtgenuß geschenkt, und darüber auch eine eigene schriftliche Schenkungs-Urkunde ausgestellt. Der Gefertigte fand diese Urkunde vor ungefähr 24 Jahren zufälliger Weise in dem hiesigen Pfarr-Archiv, welche aber bey Gelegenheit einer darauf erfolgten Legung eines neuen Fußbodens im Archive in Verlust gerathen ist.

Daß aber die Schenkungs-Urkunde wirklich vorhanden war, kann der Gefertigte jederzeit mit dem priesterlichen Eide auf das feyerlichste bekräftigen. In dieser Schenkungs-Urkunde wurde nun einem jeweiligen Pfründner dieser Wiesenfleck ausdrücklich mit vollem Fruchtgenusse überlassen.

Da nun aber die dermahlige Guts-Inhabung von Burgsthal, wie bereits erwähnt, sich das Eigenthumsrecht auf diesen Wiesenfleck anmassen will, und zwar in der Absicht, um noch fernerhin darauf unter diesem Titel das Standgeld von den Markthütten einheben zu können, welches sie ehemals nur unter dem Titel der polizeilichen Aufsicht beziehen konnte: so geht nun des Gefertigten unterthänigste Bitte dahin, das löbl. k.k. Bezirksgericht wolle die genannte Guts-Inhabung schriftlich einvernehmen, und die Gründe – gehörigerweise – sich vorlegen lassen, aus welchen selbe glaube das Eigenthumsrecht darauf behaupten zu können, und nach der gehörigen Prüfung der beyderseitigen Gründe wolle hochselbes alsdann das richterliche Urtheil in erster Instanz fällen, ob das Eigenthumsrecht auf diesen Wiesenfleck, und das dermalen darauf sich gründende Standgeld von den Markthütten einem jeweiligen Pfarrspründner von Wies, oder aber einer jeweiligen Guts-Inhabung von Burgsthal zustehe.

Pfarrhof Wies im Weiß-Sulmthale am 21. Jänner 1852

Dr. Joseph Reinisch
Pfarrer

Streit über Bodenzins am Kirchplatz:

Hochlöbliches k.k. Landesgericht!

Laut Kaufvertrag A ddo. 15. Juli 1857 bin ich Franz Fürst zu Lichtenstein Eigenthümer der vorhin dem H. Johann Drasch gehörigen Herrschaft Burgsthal nebst Grundstücken, Realitäten und der Kuhhalt, vormals im Marburger, nach der gegenwärtigen politischen Eintheilung aber im Grazer Kreise, geworden und erscheine in der Landtafel laut Landtafel Extract B ddo. 23. März 1858 eingetragen.

Vor beiläufig 60 Jahren hat Frau Gräfin Herberstein, damals Eigenthümerin der Herrschaft Burgsthal sammt Zugehör die Pfarrkirche Wies und den Pfarrhof daselbst auf eigenen herrschaftlichen Grund und auf eigene Kosten erbaut und die um den Bauplatz gelegene Wiese von den herrschaftlichen Gründen abgetrennt, und dieselbe zum Kirchplaze, jedoch mit dem Vorbehalte überlassen, daß die Herrschaft Burgsthal von den an den Kirchtagen auf diesem Kirchplaze errichteten Ständen die Standgelder, eigentlich den Bodenzins zu beziehen hatte, wogegen dem jeweiligen Pfründner das Gras auf dem Kirchplaze, soweit es nicht zusammengetreten war, als ein eigentlich werthloses Objekt zur Benützung und rücksichtlich Abweidung überlassen wurde. Eine Trennung in der Landtafel oder im städtischen Güldenbuche (?) hat bisher noch nicht statt gefunden, weshalb der dießfällige Grund noch einen integrirenden Bestandtheil der Herrschaft Burgsthal bildet.

Diesem Verhältnisse gemäß hat die Herrschaft Burgsthal seit Erbauung der Kirche in Wies das Standgeld eigentlich Bodenzins von den auf dem Kirchplaze aufgestellten Marktständen und zwar bis auf die neueste Zeit, nemlich bis Dzbr. 1857 ungehindert bezogen, befand sich daher im ruhigen, unangefochtenen Besitze dieses Bodenzinses. Die Einhebung geschah unter der Besitzesperiode des Hrn. Johann Drasch nach Maßgabe der sogenannten Schuldigkeitstabelle.

Dieser Bodenzins gehört nicht unter jene Bezüge, welche durch die Min. Vrrdg. vom 12. Oktober 1849 lit. G aufgehoben wurden, indem nur solche Bezüge aufgelassen wurden, welche die ehemaligen Obrigkeiten für die geführte Aufsicht auf den Jahrmärkten bezogen haben; allein die Herrschaft Burgsthal hat das Standgeld bei der Kirche auf der Wies nicht für die geführte Aufsicht, sondern aus dem Ausflusse des Grund-Eigenthumes, auf welchem die Stände errichtet werden, als Grund- und Bodenzins in Folge der bei Überlassung des Grundes zu kirchlichen Zwecken gemachten und bis auf die neueste Zeit ausgeübten Vorbehaltes bezogen, was so gewisser ist, als mit der Herrschaft Burgsthal vor dem Jahre 1807 weder eine Landesgerichtsbarkeit noch eine Bezirksverwaltung, so mit in keiner Beziehung eine politische Marktaufsicht verbunden war, dessen ungeachtet aber die Herrschaft Burgsthal auch vor dem Jahre 1807 die fraglichen Standgelder nächst der Kirche auf der Wies als vorbehaltenen Bodenzins eingehoben hat.

Aus Veranlassung der durch die obige Min. Vrrdg. Verfügte Aufhebung der bloß für die polizeiliche Marktaufsicht und obrigkeitlichen Schuz bezogenen Standgelder versuchte sowohl die Ortsgemeinde Wies, als auch der Pfarrer zu Wies den der Herrschaft Burgsthal zugestandenem Bezug des Bodenzinses zu beseitigen und für sich die Bewilligung zur Einhebung von Standgeldern zu erwirken.

Aus dem dießfalls von dem Pfarrer zu Wies Dr. Joseph Reinisch an die Bezirkshauptmannschaft Leibniz erstatteten Bericht ddo. August 1850 geht die Richtigkeit des oben erzählten Sachverhaltes und insbesondere des Umstandes hervor, daß sich die Herrschaft Burgsthal bei Gelegenheit der Schenkung des zur Erbauung der Kirche und zum Kirchplaze bestimmten Grundes den Bestand des Standgeldes an den Kirchtagen eigentlich den Bodenzins vorbehalten habe.

Aus diesem Grunde hat die löbl. Bezirkshauptmannschaft Leibniz in dem Erlasse E ddo. 4. August 1851 Z. 8927 sowohl den Anspruch des Pfarramtes Wies als auch der Gemeinde Wies

der Herrschaft Burgsthal gegenüber hindangewiesen und zwar in Anbetracht, daß von der Gutes Inhabung von Burgsthal die Berechtigung zu dem auf dem Kirchplaze zu Wies an den Markttagen einzuhebenden Standgelder aus dem Eigenthumsrechte auf diesem Grunde, welcher noch jetzt einen integrirenden Theil des Gutes Burgsthal bildet, abgeleitet werde, dieses Standgeld daher eigentlich nur als Bodenzins für die Benützung des Marktplazes erscheint, indem für die an den Markttagen geführte polizeiliche Aufsicht stets noch anderweitige geringe Gebühren behoben wurden.

Sonach blieb auch noch im Jahre 1851 die Herrschaft Burgsthal in dem ruhigen Bezuge des erwähnten Bodenzinses, forderte die Erfolgung der im J. 1851 von Josef Kriebernig eingehobenen jedoch aus Veranlassung des obenerwähnten Gesuches der Gemeinde Wies und des Anspruches von Seite des Pfarrers zu Wies zurückgehaltenen und in die Verwahrung des Gemeinde Vorstandes gegebenen Bodenzinsgeldes mit Zuschrift F ddo. 16. April 1852 und sohin mit Klage G depr. 26. Mai 1852 Z. 1351 und erhielt solche, nachdem von Seite der Bezirkshauptmannschaft Leibniz an den Vorstand der Ortsgemeinde Wies die Weisung zur Ausfolgung und Übergabe des seit dem getroffenen Provisorio eingegangenen, wie bemerkt, in die Verwahrung des Gemeinde Vorstandes zu Wies befindlich gewesenen Bodenzinses ergangen.

Als die Gemeinde Wies an den Kirchtagen von 18. und 20. Juni 1852 einige Standgelder widerrechtlich bezogen hatte, wurde die Herrschaft Burgsthal von der Bezirkshauptmannschaft Leibniz mit Dekret von 16. Oktb. 1852 Z. 9351 aufgefordert zu erklären, inwieferne sie auf diese widerrechtlichen Standgelder Anspruch mache, worauf in H ddo. 16. Oktb. 1852 von der damaligen Gutsinhabung berichtet wurde, daß das Gut Burgsthal von der Ortsgemeinde Wies nur einen widerrechtlich entzogenen Bodenzins mit 3 fl in Anspruch genommen und von der Gemeinde auch empfangen habe.

In dem schriftlichen Antrage I ddo. 20 Oktb. 1857 bekennt die Gemeinde Vorstehung Wies, daß das in mein Eigenthum gelangte Gut Burgsthal berechtigt ist, von den Handelsleuten und Krämern, welche die Jahrmärkte im Pfarrorte Wies besuchen, ein Standgeld, richtiger einen Bodenzins einzuheben. Dieses Befugniß beschränkt sich jedoch auf jene Laden und Stände, welche auf dem nächst der Kirche und zwar zwischen dieser dem Pfarrhofe und Schulgebäude, dann der Bezirksstrasse befindlichen, einst von der hohen Gründerin und Erbauerin der Kirche, Besitzerin der früheren Herrschaft Burgsthal (Gräfin Herberstein) gegen Ende des leztverflossenen Jahrhunderts dazu freiwillig abgetretenen Wiesengrunde an den Jahr- und Viehmärkten errichtet werden pflegen. Unter Anmerkung meines Bezugsrechtes erneuerte die Gemeinde Wies die schon mit der früheren Gutsinhabung angeknüpfte Verhandlung um käufliche Abtretung des Bodenzinsbezuges mit mir als dem dermaligen Eigenthümer des bezugsberechtigten Gutes Burgsthal. Ich konnte jedoch den gestellten Antrag per 500 fl cm nicht genehmigen, weil der fragliche Bodenzins beim Ankauf des Gutes Burgsthal mir mit 2000 fl in Anschlag gebracht wurde, der Antrag sich also im Verhältniß zum eigentlichen Werthe als um $\frac{3}{4}$ Theile zu gering darstellte.

Inzwischen wurde der Gemeinde Wies von Seite der hohen k.k. Statthalterei die Concehision zur Abhaltung von 3 Jahrmärkten und Einhebung eines adjustirten Standgeldes ertheilt, wogegen mir keine Einwendung zusteht, da das Standgeld insoweit es auf anderen Gründen eingehoben wird ein von dem mir bezüglich des Kirchplatzes zustehenden Bodenzinses ganz verschiedenes Recht ist und beide nebeneinander bestehen können.

Allein die Ortsgemeinde Wies hat am 5. Dzb. 1857 das Standgeld auch von dem auf jenem Grunde aufgestellten Laden und Ständen, wo mir der Bodenzins zusteht eingehoben und diese Einhebung dergestalt eingerichtet, daß dadurch der Bezug des mir gebührenden Bodenzinses vereitelt wurde, während es in der pflichtgemässen Stellung der marktberechtigten Gemeinde Wies gelegen war, dafür zu sorgen, daß durch die Abhaltung des Marktes nicht fremde Rechte beeinträchtigt und der mir gebührende Bezug nicht vereitelt werde. Dieß geschah in dem eigennützigen Interesse, um für sich ein höheres Standgeld und eine größere Konkurrenz der

Marktbesucher zu erzielen und es scheint, daß der Gemeinde Wies von der hohen k.k. Statthalterei das Standgeld nur unter der Voraussetzung bewilligt worden sei, daß von den Marktbesuchern nicht schon an das bezugsberechtigte Gut Burgsthal der Bodenzins entrichtet werden müsse, welchen Umstand die Gemeinde Wies in ihren Einschreibungen verheimlicht haben muß.

So geschah es, daß das Gut Burgsthal an dem am 5. Dzbr. 1857 zu Wies abgehaltenen Jahrmarkte den Bodenzins nicht einheben konnte, indem die Marktbesucher solchen nebst dem von der Gemeinde Wies eingehobenen Standgelde zu entrichten sich weigerten, die Gemeinde aber bei der durch meine Beamten unternommenen Einschiebung des Bodenzinses dergestalt passiv blieb, daß die Marktbesucher bei der Weigerung der Entrichtung des Bodenzinses beharrten und am 5. Dzbr. 1857 kein Bodenzins eingehoben werden konnte. Die Einhebung eines Standgeldes auf jenem Grunde, von welchem meinem Gute Burgsthal für die Markttage der Bodenzins zusteht, ist eine Beeinträchtigung dieses Bezugsrechtes; denn das Standgeld wurde von den Marktbesuchern für die Benützung der Oberfläche entrichtet, für welche Benützung jedoch nur dem Gute Burgsthal der Bodenzins gebührt.

Die Gutsverwaltung Burgsthal hat sich um beim nächst bevorstehenden Markte am 3. Februar den gebührenden Bodenzins zu erlangen mit Gesuch K ddo. 30. Jänner 1858 Z. 527 an das löbl. Bezirksamt Eibiswald um politische Assistenz gewendet, jedoch die Erledigung L ddo. 1. Febr. 1858 Z. 527 im Wesentlichen des Inhaltes erhalten daß, nachdem die Gemeinde Wies am Jahrmarkte vom 5. Dzbr. 1857 das Standgeld am Kirchplaze zu Wies eingehoben, somit in den faktischen Besitz des Rechtes zum Bezuge der Standgeld Einhebung und Benützung des Kirchplatzes sich gesetzt hat, es dem Gute Burgsthal nur bevorstehe, sein Recht im Zivilrechtswege geltend zu machen, wonach erst der Schuz im politischen Wege ertheilt werden würde.

Gestützt auf den vom Gute Burgsthal und rücksichtlich von der damaligen Inhaberin desselben, der Gräfin Herberstein bei Schenkung des Kirchplatzgrundes gemachten Vorbehalte des Bezuges des Standgeldes eigentl. Bodenzins bei Jahrmarkten, gestützt auf die sowohl von der Gemeinde Wies als auch vom Pfarramte Wies ausgesprochenen Anmerkung dieses Vorbehaltes und Bezugsrechtes, ferner gestützt auf den seit mehr als 50 Jahren ausgeübten Besitz und Bezug und dadurch eingetretenen und schon vor vielen Jahren vollendeten Ersitzung und den noch in letzter Zeit bis 5. Dzbr. 1857 ausgeübten Bezug des Bodenzinses wird durch den in M ermächtigten Rechtsanwalt die Bitte gestellt:

Das hochlöbliche k.k. Landesgericht als Real Instanz geruhe diese Klage dem Gemeinde Vorstand von Wies und dem Pfarrer daselbst um die binnen 14 Tagen zu erstattende Einrede zuzufertigen und seiner Zeit durch Urtheil zu erkennen: Die mir gehörige Herrschaft Burgsthal befinde sich im Besitze des Rechtes, an den Kirchtagen oder Jahrmarkten zu Wies von jenen Laden und Ständen, welche auf dem, nächst der Kirche und zwar zwischen dieser, dem Pfarrhofe und Schulgebäude, dann der Bez. Strasse befindlichen Wiesengrunde, rücksichtlich, Kirchplaze errichtet zu werden pflegen, von den Marktbesuchern den Bodenzins einzuh(eb)en; die Marktgemeinde und Pfarrer Wies sei sich jeder Störung oder Beeinträchtigung dieses Besitzes bei sonstiger Execution und Verfall eines Ponalle von 50 fl für jeden Störungsfall zu enthalten und die Ortsgemeinde Wies insbesondere den durch die Beeinträchtigung des Bezuges des Bodenzinses am 5. Dzbr. 1857 und 3. Febr. 1858 zugefügten Schaden in dem besonders zu liquidirenden Betrage an die Gutsverwaltung zu Burgsthal zu ersetzen, wie auch die verursachten Gerichtskosten binnen 14 Tagen zu bezahlen schuldig.

Graz am 14. März 1858

Die Franz fürstl. Liechtenstein'sche Herrschaft Burgsthal

Streit um den Bodenzins am Kirchplatz zwischen Pfarrer Dr. Reinisch und Fürst Liechtenstein:

An
Das Hochlöbliche k.k. Landes-Gericht zu Graz

Dr. Joseph Reinisch
Pfarrer in Wies

äußert sich

hiermit schriftlich wegen des hiesigen Kirchplatzes gegen Herrn Fürsten Franz v. Lichtenstein zur Vermeidung der kostspieligen Reise nach Graz wegen der am 4. April 1859 alldort anberaumten Tagsatzung.

Hochlöbliches k.k. Landes-Gericht!

In Folge Ansuchens der Fürst Lichtenstein'schen Herrschaft Burgsthal gegen die Ortsgemeinde Wies um Inratulirung (?) der Akten wegen Anerkennung des Besitzes zum Bezuge des Bodenzinses Prä. ibidem 5. März 1859 Z. 3610 wurde dem Gefertigten vom hochlöblichen k.k. Landesgerichte in Graz ddo. 11. März 1859 Z. 430 unter dem Titel Rathschlag eine Tagsatzung auf den 4. April 1859 früh um 9 Uhr anberaumt, welches Aktenstück dem Gefertigten durch das löbl. k.k. Bezirksgericht Eibiswald unterm 22. März 1859 richtig zugestellt worden ist.

Dem zu Folge nimmt sich der Gefertigte zur Ersparung der kostspieligen Reisekosten die Freyheit, hiermit schriftlich seine Äußerungen über den erwähnten Gegenstand abzugeben. Was nun diesen erst im letzten Decenio bestrittenen Kirchplatz anbelangt, so wurde selber ehemals von allen hiesigen Pfarr-Insassen immer als ein hiesiges Pfründen-Eigenthum angesehen und gehalten, und daß mit Recht, welches schon daraus ersichtlich ist

1tens weil dieser Kirchplatz in dem bey Handen habenden pfarrlichen Grundbesitzbogen als unproduktiv in einer Area von 1 Joch 255 Quadr.Klafter erscheint.

2tens weil dieser Kirchplatz auch mit genauer Angabe der Gränzen in dem ämtlich errichteten hiesigen Pfründen-Inventar vorkommt, welches im hiesigen Pfarrhofe zu Wies am 23. März 1811 ausgefertigt und von folgenden Amtspersonen unterzeichnet wurde, als:

Johann Anton Fabris m/p damahliger Rentmeister und Patronatsrepräsentanten des Bisthums Lavant;

Franz Anton Hoffer m/p damahliger Inhaber der Herrschaft Burgsthal als Vogteyobrigkeit der Pfarrkirche Wies;

Simon Kramperger m/p damahliger Ortpfarrer;

Vinz. Joseph Kamniker m/p damahliger Vogteyverwalter;

Mathias Kraßer m/p Kirchenpropst

Simon Mally m/p Kirchenpropst.

Bey den drey Ersteren sind auch die Amtssiegel beygedrückt. Auch wird in diesem Pfründen-Inventar angemerkt, daß die Gräfinnen Josepha und Franziska Herberstein (Erbinnen der Herrschaft Burgsthal nach dem Tode ihrer hochseligen Mutter – der Erbauerin der hiesigen Pfarrkirche und des hiesigen Pfarrhofes) vermög Einantwortungs-Urkunde ddo. 2. Jänner 1807 diesen offenen Platz vor dem Pfarrhofe, der aber als nutzlos angegeben wird, einem jeweiligen hiesigen Pfarrer um den damahls angenommenen Schätzungswerth per 50 fl in das Eigenthum übergeben haben.

Weiters wird hier noch bemerkt, daß die Herrschaft Burgsthal als ehemalige Bezirksobrigkeit das Standgeld von den auf diesem Kirchplatze errichteten Markthütten nur wegen der polizeylichen Aufsicht bezogen hat. Da jedoch bey der letzten Staatsumwälzung die ehemahls bestandenen Bezirksombrigkeiten eingegangen sind: so haben die neu errichteten Ortsgemeinden allseitig das Recht zur Einhebung dieser Standgelder erhalten, welches nun auch der hiesigen Ortsgemeinde Wies in Folge ihres Ansuchens von der k.k. Statthalterei zu Graz schriftlich zuerkannt worden ist.

Da nun aber der hiesige Kirchplatz, auf dem ehemals die Markthütten errichtet zu werden pflegten, von der vorigen Herrschafts-Inhabung an den Herrn Fürsten Franz v. Lichtenstein laut hieher gesandten Verkauf- und Kaufvertrages um 2000 fl Conv.M. wegen des in letzter Zeit fingirten Bodenzinses per 100 fl C.M. widerrechtlich verkauft wurde: so ergibt sich daraus, daß der dermalige Besitzer des Schloßes Burgsthal Fürst v. Lichtenstein Ansprüche auf diesen Bodenzins macht, welcher jedoch hochselben dermalen ganz entfällt, da die hiesige Ortsgemeinde sich einen anderen Platz für die zu errichtenden Markthütten ausersehen und auserwählt hat, für welcher letzteren Fall auch die dermalige Fürst Lichtensteinische Güter-Administration der hiesigen Ortsgemeinde schriftlich das Standgeld zugestanden hat, mithin hat jetzt weder der Fürst, noch auch ein jeweiliger Pfarrer von diesem Kirchplatz eine Nutznießung. Daraus folgt nun aber auch, daß der Gefertigte als dermaliger Pfründen-Besitzer nunmehr auch keinen Grund hat, sich wegen dieses Kirchplatzes in einen kostspieligen ???? einzulassen. Möge nun dieser Kirchplatz fernerhin als ein Eigenthum des Fürsten, oder aber als ein Eigenthum eines jeweiligen hiesigen Pfründners angesehen werden, dies gilt dem Gefertigten nun gleichviel, weil weder der Eine noch der Andere fernerhin von diesem Kirchplatze einen Nutzen daher haben kann.

Pfarramt Wies am 24. März 1859

Dr. Joseph Reinisch
Pfarrer

Urteil bezüglich des Bodenzinses am Kirchplatz:

Urteil

Vom k.k. Landesgericht Graz wird Kraft der ihm von Sr. k. u. k. apost. Majestät verliehenen Amtsgewalt über die Klage der Franz fürstlich Lichtensteinischen Herrschaft Burgstal, durch Hrn. Dr. Steger de präs. 1. Mai 1858, Z. 7353 gegen die Ortsgemeinde Wies, zu Handen der Gemeindevorsteherung Hrn. Anton Brauchart und Hrn. Dr. Johann Reinisch, Pfarrer zu Wies, auf Anerkennung des rechtlichen Besitzes zum Bezuge des Bodenzinses auf dem Kirchplatze zu Wies von den auf den dortigen Jahrmärkten aufgestellten Laden und Ständen noch am 4ten April d. Js. in contumaciam geschlossenen schriftlichen Verfahren zu Recht erkannt:

Die Sr. Durchlaucht Franz Fürst v. Lichtenstein gehörige Herrschaft Burgstall befinde sich im Besitze des Rechtes an die Kirchentagen oder Jahrmärkten zu Wies von jenen Laden und Ständen welche auf den nächst der Kirche u. z. zwischen dieser dem Pfarrhofe und Schulgebäude dann der Bezirksstrasse befindlichen Wiesengrunde rücksichtlich Kirchplatze errichtet zu werden pflegen, von den Marktbesuchern den Bodenzins einzuheben, die Ortsgemeinde und Pfarre Wies sei sich jeder Störung oder Beeinträchtigung dieses Besitzes bei sonstiger Exekution und Verfall eines Ponals per 50 fl für jeden Störfall zu enthalten und die Ortsgemeinde insbesondere den durch die Beeinträchtigung des Bezuges des Bodenzinses am 5ten Dezember 1857 und 3ten Februar 1858 zugefügten Schaden in den besonders zu liquidierenden Beträge an die Gutsinhabung zu Burgsthal zu ersetzen und der klagenden Herrschaft die mit Ausschluß der Urtheilsgebühr auf 54 fl 2 kr Ö. W. bemessenen Gerichtskosten binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Exekution zu bezahlen schuldig.

Graz, den 14ten Juni 1859

Die Helfte der Kosten von der Gemeinde
und die Helfte von der Pfarre zus. 154 fl bezahlt

An die Franz Fürsten v. Lichtensteinische Herrschaft Burgsthal durch Hrn. Dr. Steger hier.